

Falle, daß ein Weib schwanger, darf die Theilung nicht vor deren Entbindung vorgenommen werden, weil man nicht weiß, ob das Kind männlich oder weiblich ist und sonach dessen Antheil nicht vorher bestimmen kann. Die Theilung des Vermögens in gleichwertige Antheile besorgt der bisherige Starješina oder der älteste Bruder, während sich die übrigen ihren Antheil entweder durch Verständigung oder durch das Loß (kura) wählen. Kommt es nicht zu einer befriedigenden Verständigung, so werden die Streitpunkte den geladenen Nachbarn, den sogenannten guten Leuten oder brüderlichen Rathern (bratski pogogjači) vorgebracht, welche dann entscheiden. Ihr Ausspruch wird meist befolgt, da man es gerne vermeidet, die Sache vor Gericht zu bringen.

Uberglaube. — In dem Rahmen der ethnographischen Betrachtungen des Volkslebens müssen wir der Vollständigkeit halber Einiges über jene Anschauungen berichten, welche im Volke über das übersinnliche Leben herrschen, die sich aus einer weitentlegenen Zeit erhalten haben.

So durchgreifend die Umgestaltung war, welche das Christenthum bei den zu ihm bekehrten Völkern bewirkte, so konnte es doch nicht alle Erinnerung an das einstige heidnische Pantheon verwischen, ja es gibt noch heute einzelne Feste, die sich aus dem Heidenthum bis auf die Gegenwart, allerdings mit einem christlichen Feiertage verknüpft erhalten haben.



Stadtcoſtüm aus Sarajevo.